



In Erzeugnissen enthaltene REACH-Stoffe

März 2011

Pflichten innerhalb der Lieferkette

Leitfaden zur REACH-Verordnung der EU

www.element-14.com/legislation

<http://twitter.com/legislationeye>

glegislation@premierfarnell.com

Legislation Eye auch auf Facebook und LinkedIn

Einführung

Bei der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 handelt es sich um das bedeutendste Gesetz für die Fertigungsindustrie der letzten 25 Jahre. Mit dieser Verordnung werden 40 existierende Vorschriften durch ein harmonisiertes System ersetzt, das sich auf alle innerhalb der Europäischen Union (EU) hergestellten, verwendeten bzw. in Produkten vorhandenen Chemikalien bezieht. Schätzungen zufolge betrifft diese Verordnung ca. 30.000 augenblicklich verwendete Chemikalien. REACH verschiebt die Beweislast von den Regulierungsbehörden zu den Herstellern. Das heißt, Hersteller müssen beweisen, dass die von ihnen verwendeten Chemikalien ungefährlich sind. Dies geschieht nach dem Prinzip „keine Daten – kein Markt“. REACH schreibt eine Registrierung, Bewertung, Zulassung (bzw. Beschränkung) chemischer Stoffe vor (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals). **Da sich diese Verordnung auf Chemikalien bezieht, wird von manchen angenommen, dass sie sich nicht auf technische und Elektroprodukte auswirkt. Dies ist jedoch definitiv nicht der Fall.** Alle Produkte werden aus Chemikalien hergestellt, und die REACH-Verordnung wirkt sich sowohl direkt gesetzlich als auch indirekt auf diese Bereiche aus.

Weshalb sollte ich mir über REACH Gedanken machen?

Die REACH-Verordnung ist sehr umfangreich, wurde im Dezember 2006 verabschiedet und trat am 1. Juni 2007 in Kraft. Die Verabschiedung der ursprünglichen 849 Seiten dauerte 7 Jahre. Durch diese Verordnung ergeben sich unmittelbare gesetzliche Verpflichtungen für Unternehmen, die Stoffe in die EU importieren, für Anwender und Vertriebshändler entsprechender Stoffe sowie für Hersteller und Importeure von Produkten – die unter REACH als „Erzeugnisse“ definiert werden. Durch REACH wird eine Veralterung von Komponenten und Materialien beschleunigt. Darüber hinaus werden umfangreichere Informationen zur Zusammensetzung von Produkten erforderlich, die über die von der RoHS-Richtlinie aktuell erfassten 6 Stoffe hinausgeht.

Über diesen Leitfaden

Dieser Farnell-Leitfaden soll dazu dienen, die wesentlichen Anforderungen an Produzenten oder Importeure von Erzeugnissen kompakt zu erklären. Dieser Leitfaden basiert auf den offiziellen Richtlinien der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) sowie auf der REACH-Verordnung selbst. Auch

Importeure und Hersteller bestimmter Stoffe sowie nachgeschaltete Anwender dieser Stoffe und Distributoren müssen gewisse Verpflichtungen einhalten. Diese werden hier jedoch nicht behandelt. Für ausführliche Erläuterungen zu den REACH-Voraussetzungen speziell für elektrische und technische Produkte empfehlen wir den ERA-Leitfaden zur REACH-Konformität <http://www.era.co.uk/rfa>. Klicken Sie auf „shop“ und dann „new report“ (neuer Bericht).

Was ist ein Erzeugnis?

Im Zusammenhang mit der REACH-Verordnung werden mit dem Begriff Erzeugnis Gegenstände definiert, deren Funktion mehr durch die Form als durch deren Zusammensetzung bestimmt wird. Zur Veranschaulichung kann ein Polystyrolbehälter als einfaches Beispiel herangezogen werden. Obwohl dieses Produkt aus reinem Polystyrol besteht, ist es dessen Form (eine Becherform), die bestimmt, dass eine Einstufung als „Erzeugnis“ und nicht als Stoff erfolgt. Zu typischen Industriebeispielen gehören Verpackungen, elektronische Bauteile, Drähte, Leiterplatten und Endgeräte.

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Lötlutten, Drähten und Pasten, Legierungen, Farben und Klebstoffen um Beispiele für Präparate oder Stoffgemische.

Es wird Fälle geben, bei denen es nicht klar ersichtlich ist, ob es sich um ein Erzeugnis handelt (d. h., der Stoff ist ein integraler Bestandteil) oder um einen in einem bestimmten Behälter befindlichen Stoff. Die ECHA-Richtlinien geben detaillierte Kriterien vor, die in solchen Fällen zu berücksichtigen sind. Klassische Grenzfälle sind zum Beispiel Druckerpatronen und mit Flüssigkeit gefüllte Thermometer. Druckerpatronen werden als in einem Behälter befindliche Stoffe (Tinte oder Toner) betrachtet, wohingegen ein mit Flüssigkeit gefülltes Thermometer als „Erzeugnis“ gilt, das als integraler Bestandteil einen Stoff (die zur Temperaturanzeige verwendete Flüssigkeit) enthält. Dieser Unterschied ist sehr wichtig, da Importeure/Produzenten von Stoffen andere und weitaus umfangreichere Verpflichtungen haben.

Für Hersteller oder Importeure von Erzeugnissen geltende Verpflichtungen

REACH legt juristischen Personen, die Erzeugnisse auf den EU-Markt bringen bzw. diese innerhalb der EU herstellen, bestimmte Verpflichtungen auf. Abhängig von den jeweiligen Umständen könnten diese folgende

www.element-14.com/legislation

<http://twitter.com/legislationeye>

glegislation@premierfarnell.com

Legislation Eye auch auf Facebook und LinkedIn

Punkte umfassen:

- Registrierung von Stoffen bei der ECHA, sofern diese unter normalen bzw. relativ vorhersehbaren Bedingungen bei der Nutzung eines Erzeugnisses absichtlich freigesetzt werden
- Inkennzeichnung des Abnehmers über den Gehalt eines besonders besorgniserregenden Stoffes (SVHC > 0,1 %) in dem erhaltenen Erzeugnis sowie ggf. Angaben zur sicheren Verwendung
- Benachrichtigung der ECHA über das Vorliegen eines besonders besorgniserregenden Stoffes (SHVC > 0,1 % und > 1 Tonne pro Jahr) in einem Erzeugnis, wenn eine Freisetzung dieses Stoffes unter normalen bzw. relativ vorhersehbaren Bedingungen oder bei der Entsorgung nicht ausgeschlossen werden kann

Hinweis: Außerhalb der EU ansässige Produzenten von „Erzeugnissen“ können „Alleinvertreter“ innerhalb der EU ernennen, die in ihrem Auftrag handeln und so deren Verpflichtungen nachkommen. Die genauen Umstände, unter welchen die obigen Fälle zutreffen, werden zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Bericht erläutert.

Registrierungspflicht für absichtlich freigesetzte Stoffe

In Erzeugnissen befindliche Stoffe müssen registriert werden, wenn alle nachstehenden Kriterien zutreffen:

1. Der Stoff wird unter normalen bzw. relativ vorhersehbaren Bedingungen absichtlich freigesetzt
2. Die Gesamtmenge des Stoffs in den Erzeugnissen eines Produzenten oder Importeurs beläuft sich auf mehr als 1 Tonne pro Jahr (t/Jahr)
3. Der Stoff wurde noch nicht für die entsprechende Verwendung registriert.

Wenn alle drei dieser Kriterien zutreffen, muss der jeweilige Stoff vom Produzenten oder Importeur des Erzeugnisses registriert werden. Wer eine Vorregistrierung durchgeführt hat (Frist: 1. Dezember 2008), kann die erheblich späteren Registrierungsfristen (die erste ist am 30. November 2010) nutzen.

Das Konzept einer absichtlichen Freisetzung (Kriterium 1) muss etwas näher erläutert werden. Wenn eine Freisetzung die Hauptfunktion darstellt, ist es wahrscheinlich, dass dies als in einem Behältnis befindlicher Stoff betrachtet wird. (In dem Fall gelten die Registrierungspflichten für Importeure/Hersteller von Stoffen.) Im Allgemeinen gilt die obige Pflicht also, wenn es sich bei einer Freisetzung zwar um eine absichtliche Funktion handelt, dies jedoch nicht die Hauptfunktion eines „Erzeugnisses“ darstellt. In den

Richtlinien wird als Beispiel hierfür ein parfümierter Radiergummi oder ein flüchtiges Korrosionsschutzmittel, das langsam aus Verpackungsmaterial freigesetzt wird, genannt. Freisetzungen, die nicht beabsichtigt und keine funktionellen Bestandteile des Erzeugnisses sind (beispielsweise Alterung, Verschleiß oder Unfälle), werden nicht als beabsichtigte Freisetzungen eingestuft. Daraus lässt sich folgern, dass die Staubbildung auf Bremsbelägen, Lagerverschleiß, auslaufende Flüssigkeit bei einem überhitzten Elektrolytkondensator oder bei einem gerissenen Thermometer beispielsweise nicht als beabsichtigte Freisetzungen betrachtet werden.

Die Pflicht zur Bereitstellung von Angaben über die Zusammensetzung von Erzeugnissen

Im Mittelpunkt dieser Verpflichtung steht die Forderung nach ausreichenden Informationen, die eine sichere Verwendung gewährleisten. Entsprechende Informationen sind dann erforderlich, wenn beide nachstehenden Kriterien zutreffen:

1. Der Stoff steht auf der Zulassungskandidatenliste (es handelt sich um einen besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC), Substance of Very High Concern).
2. Der Stoff ist mit einem Gehalt von > 0,1 % des Erzeugnisgewichts im Erzeugnis vorhanden. Ausschlaggebend hierfür ist das Gewicht des in der EU hergestellten bzw. in die EU importierten Erzeugnisses.

Hinweis: Es sind keine in Tonnen angegebenen Mengenbestimmungen oder irgendwelche Ausnahmen vorhanden, die sich auf den Ausschluss einer Freisetzungsgefahr oder die Tatsache zurückführen lassen, dass ein Stoff schon registriert ist. Grund hierfür ist, dass dies eine spezifische Sicherheitsmaßnahme für den Abnehmer darstellt – selbst wenn es sich hierbei um den einzigen Abnehmer handelt.

Im Falle einer erforderlichen Informationsbereitstellung hängen die jeweiligen Verpflichtungen des Produzenten, Importeurs oder Lieferanten vom entsprechenden Abnehmer ab:

- Verbraucher: Der Lieferant eines Erzeugnisses muss auf Verlangen innerhalb von 45 Tagen kostenlos Informationen zur Gewährleistung einer sicheren Verwendung bereitstellen.
- Andere Empfänger: Der Lieferant eines „Erzeugnisses“ muss unaufgefordert mindestens den Namen des Stoffes nennen sowie zusätzlich sämtliche weiteren Informationen, die zur Gewährleistung einer **sicheren Verwendung**

www.element-14.com/legislation

<http://twitter.com/legislationeye>

glegislation@premierfarnell.com

Legislation Eye auch auf Facebook und LinkedIn

erforderlich sind, bereitstellen.

Welche Angaben in die den Angaben zu besonders besorgniserregenden Stoffen in Erzeugnissen beizufügenden Gebrauchsanweisungen aufzunehmen sind, ist in den ECHA-Richtlinien ausgeführt. Darin wird nach Angaben für Endverbraucher und für gewerbliche Anwender unterschieden.

Zum Beispiel können Anweisungen für Endverbraucher vorsehen, dass der betreffende Stoff außer Reichweite von Kleinkindern aufzubewahren ist, dass eine Gefährdung der Haut durch Vermeidung gewisser Kleidungsstücke, die direkten Kontakt mit der Haut haben, oder der Umgang mit gefährlichen Abfällen zu vermeiden ist.

Gewerbliche Anwender könnten beispielsweise davor gewarnt werden, Schleifstaub einzusatmen (durch Tragen einer angemessenen Schutzausrüstung) und eine Freisetzung an die Umgebung zu verhindern, wenn das betreffende Produkt im Freien bei Regen verwendet wird.

Eine typische Sicherheits-Checkliste könnte wie folgt aussehen:

- Expositionskontrollen/persönlicher Schutz
- Transport und Aufbewahrung
- Anweisungen zur fachgerechten Entsorgung
- Brandbekämpfungsmaßnahmen
- Angaben zum Transport

Die Angaben könnten in Gebrauchsanweisungen, Bedienungsanleitungen und in manchen Fällen in Form von Aufklebern mitgeteilt werden.

Diese Pflicht gilt, sobald ein Stoff in die Zulassungskandidatenliste aufgenommen wurde. Dies gilt für jedes Erzeugnis, das nach dem genannten Termin ausgeliefert wird. Der Hersteller eines Produkts muss deshalb sicherstellen, dass diese Angaben innerhalb der Distributionskette, im Anschluss an und unabhängig von schon verschickten Produkten weitergegeben werden.

Gemäß der REACH-Verordnung handelt es sich unter folgenden Umständen um einen besonders besorgniserregenden Stoff:

- krebserregende, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe (CMRs) – Kategorien 1 und 2 gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder

- persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe (PBTs) bzw. sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvBs) gemäß Anhang XIII oder
- andere Stoffe, wie beispielsweise endokrin aktive Stoffe, PBTs und vPvBs, die den Kriterien gemäß Anhang XIII nicht entsprechen, bei denen jedoch wahrscheinlich ernsthafte Auswirkungen auf die Gesundheit und Umwelt wissenschaftlich nachgewiesen wurden.

Die Festlegung des prozentualen Grenzwerts für den SVHC-Gehalt in Erzeugnissen sowie der Umfang der Angaben, die an Kunden weiterzuleiten sind, sind umstritten. Der Richtlinie zufolge gilt die Konzentration von 0,1 % für das Erzeugnis insgesamt und nicht für die einzelnen Bestandteile oder Materialien, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt. Mehrere Mitgliedsländer setzten sich bei einzelnen Erzeugnissen für strengere Grenzwerte ein, die ECHA hat jedoch die Definition noch nicht verändert.

Meldepflicht bei Verwendung eines als besonders besorgniserregend eingestuften Stoffes (SVHC)

Die Verwendung eines in einem Erzeugnis verwendeten Stoffes muss dann den zuständigen Behörden gemeldet werden, wenn alle nachstehenden Kriterien zutreffen:

1. Der Stoff steht auf der „Kandidatenliste“ (d. h., es handelt sich um einen besonders besorgniserregenden Stoff).
2. Der Stoff ist mit einem Gehalt von > 0,1 % des Erzeugnisgesamtgewichts im Erzeugnis vorhanden. Ausschlaggebend hierfür ist das Gewicht des in der EU hergestellten bzw. in die EU importierten Erzeugnisses.
3. Der Stoff ist in den in der EU hergestellten oder auf den EU-Markt gebrachten „Erzeugnissen“ eines Produzenten/Importeurs in einer Menge von insgesamt > 1 t/Jahr vorhanden.
4. Eine Freisetzung in Bezug auf Menschen und Umwelt kann unter normalen bzw. vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen, einschließlich bei der Entsorgung, nicht ausgeschlossen werden.

www.element-14.com/legislation

<http://twitter.com/legislationeye>

glegislation@premierfarnell.com

Legislation Eye auch auf Facebook und LinkedIn

Die aktuelle Kandidatenliste der SVHC umfasst Folgendes:

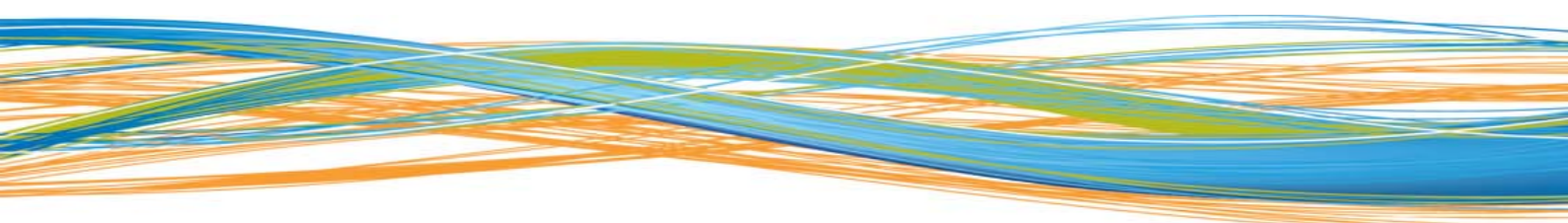
Stoff	CAS-Nr.	Verwendung in der Elektronikindustrie
Anthracen	120-12-7	Unwahrscheinlich
4,4'-Diaminodiphenylmethan (oder Methylenedianilin)	101-77-9	In manchen Klebstoffen enthalten
Dibutylphthalat (DBP)	84-74-2	Weichmacher in Weich-PVC und anderen Kunststoffen; wird auch in Tinten, Lacken und Klebstoffen verwendet
Cobaltdichlorid	7646-79-9	Farbindikator in Kieselgelbeuteln und Feuchtigkeitsanzeigekarten
Diarsenpentaoxid	1303-28-2	Chemisches Zwischenprodukt, nicht in der Elektronikindustrie verwendet
Diarsentrioxid	1327-53-3	Chemisches Zwischenprodukt, nicht in der Elektronikindustrie verwendet
Natriumdichromat, Dihydrat	7789-12-0	Wird zum Chromatieren und zur Hartverchromung verwendet
5-tert-butyl-2,4,6-trinitro-m-xylool (Moschus Xylool)	81-15-2	Aromastoff
Bis (2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	117-81-7	Weichmacher in Weich-PVC und anderen Kunststoffen; wird auch in Tinten, Lacken und Klebstoffen verwendet; kann auch in Elektrolytkondensatoren verwendet werden
Hexabromcyclododecan (HBCDD)	25637-99-4	Flammhemmendes Mittel für Polystyrol
Chlor-Alkane, C10-13 (Kurzketten chlorierte Paraffine)	85535-84-8	Wird nur selten als Flammhemmer und Weichmacher für Farben, Gummi, Klebstoffe und Kunststoffe verwendet
Bis(tributyltin)oxid (TBTO)	56-35-9	Biozid, kann in Polyurethanschaumstoff vorhanden sein
Bleihydrogenarsenat	7784-40-9	Unwahrscheinlich – als Pestizid verwendet
Benzylbutylphthalat (BBP)	85-68-7	Weichmacher in Weich-PVC und anderen Kunststoffen; wird auch in Tinten, Lacken und Klebstoffen verwendet
Triethylarsenat	15606-95-8	Unwahrscheinlich – als Pestizid verwendet
Anthracenöl	90640-80-5	Keine bekannt
Anthracenöl, Anthracenpaste, leichte Destillate	91995-17-4	Keine bekannt
Anthracenöl, Anthracenpaste, Anthracenfraktion	91995-15-2	Keine bekannt
Anthracenöl, anthracenfrei	90640-82-7	Keine bekannt
Anthracenöl, Anthracenpaste	90640-81-6	Keine bekannt
Pech, Kohlenteer, Hochtemperatur	65996-93-2	Keine bekannt
Acrylamid	79-06-1	Keine, wird zur Herstellung von Polyamid-Polymeren und anderen Stoffen verwendet
Aluminiumsilikat-Fasern, feuerfeste Keramikfasern		Wärmeisolierung, z. B. Isolierung von Elektroöfen, Heizungen, Fahrzeugteile (Katalysatoren, Metallverstärkung, Hitzeschilde, Bremsbeläge) und in der Luft- und Raumfahrt (Hitzeschilde)

www.element14.com/legislation

<http://twitter.com/legislationeye>

glegislation@premierfarnell.com

Legislation Eye auch auf Facebook und LinkedIn



Aluminiumsilikat-Zirkon-Fasern, feuerfeste Keramikfasern		Wärmeisolierung, z. B. Isolierung von Elektroöfen, Heizungen, Fahrzeugteile (Katalysatoren, Metallverstärkung, Hitzeschilde, Bremsbeläge) und in der Luft- und Raumfahrt (Hitzeschilde)
2,4-Dinitrotoluol	121-14-2	Hauptsächlich als chemisches Zwischenprodukt; sehr selten als Weichmacher verwendet
Diisobutylphthalat	84-69-5	Weichmacher in PVC, Gummi, Lacken, Klebstoffen, Vergussgehäusen und Dichtmasse; üblicher Ersatz für DBP (das bereits als SVHC klassifiziert ist)
Bleichromat	7758-97-6	Gelbes Pigment für Tinten (z. B. Etiketten), Farben und in Kunststoffen
Bleichromatmolybdatsulfatrot (Farbindex: Pigment Rot 104)	12656-85-8	Rotes Pigment für Tinten, Farben und Kunststoffe
Bleisulfochromatgelb (Farbindex: Pigment Gelb 34)	1344-37-2	Gelbes Pigment für Tinten, Farben und Kunststoffe
Tris(2-chlorethyl)phosphat	115-96-8	Flammhemmer, der hauptsächlich in steifem und flexiblem Polyurethan verwendet wird; weiterhin verwendet in Polyisocyanuratschaum, ungesättigten Polyesterharzen, PVC, Klebstoffen, Elastomeren, Zelluloseacetat, Nitrozellulose und Epoxidharzen
Trichlorethen	79-01-6	Metallentfetter und Inhaltsstoff einiger Arten von Klebstoffen
Borsäure	10043-35-3 und 11113-50-1	Reinigungsmittel, Biozid (z. B. Holzschutzmittel) und Flammenschutzmittel (Baumwollwatte); auch in Metall-Galvanotechnikrezepturen und als Zusatzstoff in Schmiermitteln und Metallbearbeitungsflüssigkeiten
Dinatriumtetraborat, wasserfrei	1303-96-4, 1330-43-4 und 12179-04-3	Zur Herstellung von Glas und Keramik (jedoch nicht im Produkt vorhanden), als Zusatzstoff in Seife, Reinigungsmittel, Bleiche, Reinigungsprodukten und Polituren, Flammenschutzmittel zur Zelluloseisolierung
Tetraborodinatriumheptaoxid, Hydrat	12267-73-1	Ähnliche Verwendung wie Dinatriumtetraborat, wasserfrei; ebenfalls verwendet in Toiletten- und Kosmetikartikeln, Chemikalien zur Wasseraufbereitung, Bremsflüssigkeiten und in anorganischen Flussmitteln für Stahl und andere Metalle; verwendet in Klebstoffen (z. B. für Kartons und Papier), Flammenschutzmitteln (Baumwolle, Holz, Papier, usw.) und Bioziden (z. B. für Holz)
Natriumchromat	03.11.7775	Hauptsächliche Verwendungen in Passivierungsschichten für Zink, Aluminium, Kupfer usw., für Hartverchromungen und als Korrosionsschutz in Kühlwasser; geringfügige Verwendung, wo nicht im Produkt vorhanden, als Beize für Farbstoffe und zur Herstellung von Pigmenten
Kaliumchromat	7789-00-6	Hauptanwendungen in Chromatierungsrezepturen für Aluminium und galvanisierten Stahl; weiterhin verwendet als Korrosionsschutzmittel in Kühlwasser, Rezepturen für Hartverchromungen als Beize für Farbstoffe und die Herstellung von Pigmenten und Keramiken, wo nicht im Produkt vorhanden

Ammoniumdichromat	05.09.7789	Wird hauptsächlich als Chemikalie in Produktionsverfahren verwendet und ist daher nicht in Fertigerzeugnissen vorhanden, kann jedoch durch andere Chromate und Dichromate ersetzt und in Rezepturen für Hartverchromungen eingesetzt werden
Kaliumdichromat	7778-50-9	Chromatierungsrezepturen für Aluminium und andere Metalle, Verdichten von anodisiertem Aluminium, Rezepturen für Hartverchromungen und als Zusatzstoff in einigen Arten von Zement; ebenfalls verwendet als Beize für Farbstoffe und als Korrosionsschutzmittel in Kühlwasser; mehrere weitere geringfügige Anwendungen
Cobaltacetat; Cobaltdiacetat	71-48-7	Diese Cobalt-Verbindungen folgen Cobaltchlorid, einem der ersten SVHCs. Cobalt-Verbindungen sind nicht in elektrischen Geräten vorhanden, können jedoch bei der Herstellung von Pigmenten (hauptsächlich blau), galvanischen Legierungen mit Cobalt, Lacktrocknern, Batterien (Lithium und NiMH) verwendet werden.
Cobaltcarbonat; Cobalt (II) Carbonat	513-79-1	
Cobaltinitrat; Cobaltdinitrat	10141-05-6	
Cobalt (II) Sulfat	10124-43-3	
2-Methoxyethanol; Ethylenglykol-Monomethylether (EGME)	109-86-4	Lösungsmittel für Lacke, Beize, Harze und Fotolacke
2-Ethoxyethanol; Ethylenglykol-Monomethylether	110-80-5	Lösungsmittel für Farben, Lacke und Tinten, diese Anwendung geht jedoch zurück. Kleine Mengen können auch zur Reinigung und in Klebstoffen verwendet werden.
Chrom (VI) Trioxid; Trioxochrom	1333-82-0	Wenn Chrom-Trioxid in Wasser aufgelöst wird, bildet es Chromsäure, für die die aufgeführten Namen und CAS-Nummern gelten. Dies wird für Chrompassivierung, Hartverchromung und Ätzen von Kunststoff vor der Galvanisierung verwendet. Nicht in Fertigerzeugnissen vorhanden.
Säuren, die aus Chrom-Trioxid und seinen Oligomeren erzeugt wird. Gruppe enthält:		
• Chromsäure	7738-94-5	
• Dichromsäure	13530-68-2	
Oligomere von Chromsäure und Dichromsäure	/	

Exposition für Mensch oder Umwelt: Normale Verwendungsbedingungen sind „Bedingungen, die mit der vorgesehenen Funktion eines Erzeugnisses verbunden sind“. Normale Verwendungsbedingungen werden gewöhnlich im entsprechenden Handbuch oder in der Gebrauchsanleitung beschrieben. Relativ vorhersehbare Verwendungsbedingungen sind Bedingungen, die vom Produzenten zwar nicht ursprünglich vorgesehen waren, „von denen jedoch aufgrund der Form, Gestaltung oder Funktion des entsprechenden Erzeugnisses erwartet werden kann, dass sie eintreten“.

Beispiele für relativ vorhersehbare Verwendungsbedingungen sind:

- Unfälle, die „mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten“

(z. B. der Bruch zerbrechlicher Behälter, wenn der Stoff einen integralen Bestandteil des Erzeugnisses darstellt).

- Verwendungen, die nicht dem Funktionszweck des Erzeugnisses entsprechen, „jedoch zu erwarten sind, da Funktion und Aussehen des Erzeugnisses andere Verwendungen nahelegen, als ursprünglich vorgesehen“.
- „Extrem intensive Verwendungen (wie beispielsweise der beim Hausbau nicht unübliche tägliche 12-stündige Betrieb eines Werkzeugs während einer Zeitdauer von drei Monaten)“
- Recyclingverfahren

Solche Verwendungen umfassen keine gewerblichen oder industriellen Verwendungen, die „klar und deutlich ausgeschlossen sind“ (d. h. das Erzeugnis wird für einen nicht vorgesehenen Zweck eingesetzt), einen Gebrauch, von dem ausdrücklich abgeraten wird (wie

www.element-14.com/legislation

<http://twitter.com/legislationeye>

legislation@premierfarnell.com

Legislation Eye auch auf Facebook und LinkedIn

beispielsweise durch ein entsprechendes Hinweisschild) oder einen eindeutigen Missbrauch.

Die Richtlinien befassen sich ausführlich mit den verschiedenen Freisetzungsszenarien und den Umgang damit. Sie geben an, dass eine „Exposition in Bezug auf Menschen oder die Umwelt in folgenden Fällen ausgeschlossen werden kann“:

- Der besorgniserregende Stoff wird unter normalen bzw. relativ vorhersehbaren Bedingungen oder bei der Entsorgung nicht freigesetzt
- Es kommt zwar zu einer Freisetzung, das Erzeugnis ist jedoch während der Verwendung(en) eingebettet, so dass der Stoff beim Gebrauch oder bei der Entsorgung weder in die Umwelt gelangen noch mit Menschen in Berührung kommen kann. Dies kann beispielsweise bei in Maschinen enthaltenen, elektronischen Teilen der Fall sein.

Eine Beweisführung in Bezug auf den Ausschluss einer Freisetzungsgefahr kann auf folgender Grundlage beruhen:

- „Kenntnisse über das Erzeugnis und dessen Nutzungsdauer. Beispiel: Die besonders besorgniserregenden Stoffe sind im Erzeugnis vollständig eingeschlossen, und das Erzeugnis wird auf eine Weise gesammelt und entsorgt, bei der eine Freisetzung und eine Exposition in Bezug auf Menschen unter normalen bzw. vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen verhindert wird“ (wenn während der Recyclingprozesse keine Freisetzung stattfindet)
- „Kenntnisse über die Eigenschaften des Stoffes. Beispiel: Der Stoff ist aufgrund der Art und Weise, in der er integriert wurde, und seiner inhärenten physikochemischen Eigenschaften im Erzeugnis vollständig unbeweglich.“
- „Auf entsprechenden Expositionsmodellen basierende Quantifizierung, die aufzeigt, dass es während der Nutzungsdauer und bei der Entsorgung zu keiner Freisetzung kommt.“
- „Messungen, die beweisen, dass während der Verwendung und Entsorgung keine Emissionen vom Erzeugnis abgegeben werden.“

Diese Argumente sind beispielsweise für Hersteller/Importeure von Berylliumoxid-Kühlkörpern oder Elektrolytkondensatoren von besonderer Bedeutung.

Ab dem 1. Juni 2011 ist ein Stoff sechs Monate nach dessen Aufnahme in die Kandidatenliste zu melden. In Erzeugnissen enthaltene Stoffe müssen nicht gemeldet werden, wenn die Herstellung bzw. der Import schon vor einer Aufnahme des Stoffes in die Zulassungskandidatenliste erfolgte.

www.element-14.com/legislation

<http://twitter.com/legislationeye>

Eine Meldung umfasst Ihre Kontaktangaben, die Registrierungsnummer (falls verfügbar), Identität und Klassifizierung des Stoffes, eine kurze Beschreibung der Verwendung(en) des Stoffes und der Erzeugnisse, in denen er vorhanden ist, sowie Angaben zur Menge des Stoffes (in Tonnen). Es handelt sich hierbei also nicht um eine sonderlich aufwendige Verpflichtung.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Die korrekten Unterlagen stellen eine wesentliche Anforderung zur Erfüllung der gemäß der REACH-Verordnung geltenden Verpflichtungen dar. Sie umfassen Angaben zu den verwendeten Verfahren und Kriterien sowie zu den getroffenen Entscheidungen und der Basis, auf denen diese beruhen (Bezugnahmen, stützende Beweise usw.). Dies ist selbst dann wichtig, wenn Sie Ihrer Ansicht nach keinerlei Verpflichtungen haben, da dies unter Umständen von einer zuständigen Stelle (Vollzugsbehörde), Kunden oder Prüfern in Frage gestellt werden könnte. Gemäß der REACH-Verordnung müssen diese Angaben mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Sicherstellung einer REACH-Konformität umfasst zum Beispiel die Aufnahme entsprechender Anforderungen in die Managementsysteme Ihres Unternehmens, Durchführung von Bewertungen gemäß den in den REACH-Richtlinien festgelegten Arbeitsabläufen oder die Befolgung anderer angemessener Verfahren (wie beispielsweise von der Industrie entwickelte übliche Vorgehensweisen).

Meldung und Auskunftspflicht

Kenntnisse darüber, ob in Ihren Erzeugnissen besonders besorgniserregende Stoffe enthalten sind, sind für Melde- und Informationsbereitstellungszwecke kritisch. Das Anfordern dieser Angaben von den Lieferfirmen ist schwierig, obwohl die in der EU ansässigen Unternehmen zu entsprechenden Auskünften verpflichtet sind. Im Augenblick sollte die ausreichende Information der in Ihrem Unternehmen für Produktion, Design und Beschaffung verantwortlichen Personen sowie aller Akteure der Lieferkette über die Anforderungen der REACH-Verordnung und deren Auswirkungen auf die einzelnen Verpflichtungen und Aufgaben der jeweiligen Personen höchste Priorität haben. Denken Sie außerdem darüber nach, auf welche Weise eine Interaktion mit der Lieferkette stattfinden soll (welche Fragebögen sollten beispielsweise verwendet werden) und welche Dateninfrastruktur unter Umständen erforderlich ist (können Sie beispielsweise daran anknüpfen, was Sie schon im Hinblick auf die RoHS-Konformität unternehmen?).

glegislation@premierfarnell.com

Legislation Eye auch auf Facebook und LinkedIn

Mögliche besonders besorgniserregende Stoffe (SVHCs) lassen sich über ihre jeweiligen Eigenschaften bestimmen. Durch Prüfung der erhaltenen Sicherheitsdatenblätter (MSDS) können Sie dies für die von Ihnen verwendeten Stoffe ermitteln. Sehen Sie sich auch die Liste der vorgeschlagenen Kandidaten an, die weiter oben vorgestellt wurde. In Bezug auf Erzeugnisse müssen Sie sich an Ihre Lieferanten wenden. Durch Schätzung der in Ihren Erzeugnissen enthaltenen SVHC-Mengen lässt sich dann feststellen, welchen Verpflichtungen Sie unterliegen.

Rechtliche Verpflichtungen:

- Aufführen aller SVHCs, die in einem Erzeugnis vorhanden sind

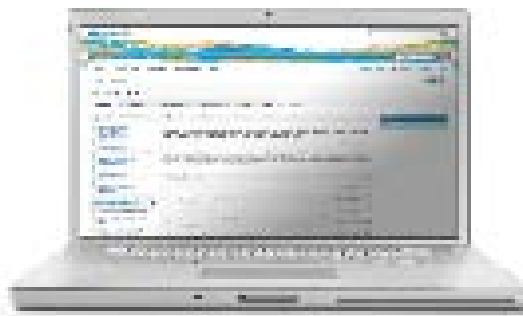
Hinweis

Bei den in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen handelt es sich um allgemeine Angaben, die nicht dazu gedacht sind, den konkreten Fall einer bestimmten Person oder Rechtspersönlichkeit zu berücksichtigen. Farnell bemüht sich, fehlerfreie und aktuelle Informationen bereitzustellen. Trotzdem übernimmt Farnell keine Garantie dafür, dass diese Informationen zum Zeitpunkt der Mitteilung aktuell und ohne Fehler sind. Ohne eine angemessene professionelle Beratung, der eine gründliche Prüfung der jeweiligen Situation vorangeht, sollten keine Maßnahmen getroffen werden, die auf den genannten Informationen basieren.

- Daten zur sicheren Verwendung, die dem Vorgegangenen beigelegt sind
- MSDS sollte zum Zeitpunkt der Bestellung automatisch zur Verfügung gestellt werden
- MSDS sollte automatisch bei Aktualisierungen zur Verfügung gestellt werden

Weitere Informationsquellen:

- Eigene Gruppe zur Gesetzgebung
www.element14.com/legislation
- Ihre Fragen an: glegislation@premierfarnell.com
- Europäische Agentur für chemische Stoffe (ECHA)
http://echa.europa.eu/home_en.asp



www.element-14.com/legislation

© 2011 Premier Farnell plc. Teilweise oder vollständige Vervielfältigung ist zulässig, sofern Premier Farnell plc als Urheber angegeben wird. Verfasst in Zusammenarbeit mit ERA Technology Ltd (www.era.co.uk)
März 2011



www.element-14.com/legislation

<http://twitter.com/legislationeye>

glegislation@premierfarnell.com

Legislation Eye auch auf Facebook und LinkedIn